



Wahlordnung

§1 Geltungsbereich

1. Diese Wahlordnung gilt für alle Versammlungen (Kreisparteitage und sonstige Versammlungen) von „Junges Duisburg“ und ihrer Gliederungen. Sie gilt auch für Versammlungen zur Aufstellung für öffentliche Ämter (Kandidatinnen und Kandidaten für Rat und Bezirksvertretungen).
2. Mitgliederversammlungen können nur ergänzende Bestimmungen zu dieser Wahlordnung beschließen.

§2 Ankündigung von Wahlen

1. Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind. Die Einladung zu Versammlungen, bei denen Wahlen auf der Tagesordnung stehen, müssen mindestens zehn Tage vorher an die Mitglieder versandt werden. Es gilt der Poststempel.

§3 Allgemeine Grundsätze

1. Wahlen sind geheim, insbesondere die Wahlen von:
 - Kreisvorstand,
 - Ortsverbandsvorstand,
 - Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Wahlämter
2. Offen gewählt werden können:
 - Versammlungsleitungen,
 - Mandatsprüfungskommissionen,
 - Zählkommissionen,
 - Kassenprüfer/innen.
3. Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein.

4. Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der oder des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
5. Bei Kandidatenaufstellungen sind alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder personal vorschlagsberechtigt.
6. Wahlberechtigte müssen sich per Lichtbildausweis identifizieren, um zur Wahl zugelassen zu werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

§4 Vorschlagsliste

1. Sollen in einem Wahlgang mehrere Parteiämter (Funktionen) besetzt werden (Listenwahl), sind die Kandidaten und Kandidatinnen in der Reihenfolge des Vorschlags auf die Vorschlagsliste aufzunehmen.

§5 Getrennte Wahlgänge

1. Vorstände oder andere Parteigremien werden entsprechend ihrer satzungsmäßigen Zusammensetzung in folgenden Wahlgängen jeweils hintereinander und getrennt gewählt:
 - a) der oder die Vorsitzende,
 - b) der oder die stellvertretende Vorsitzende,
 - c) weitere Mitglieder,
 - d) für Beisitzer gilt Listenwahl.

§6 Wahl eines Parteiamtes/Einzelwahl

1. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin oder sind mehrere Kandidaten und Kandidatinnen für eine Funktion aufgestellt, so ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.

2. Erhält kein Kandidat oder keine Kandidatin die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Einzelwahlen mit nur einem Bewerber oder Bewerberin sind Nein-Stimmen statthaft. Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Bei Einzelwahlen mit mehreren Bewerbern bzw. Bewerberinnen sind Nein-Stimmen nicht statthaft.
3. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Die Listenaufstellung für kommunale Vertretungskörperschaften erfolgt in Einzelwahl, beginnend mit der Spitzenkandidatin oder des Spitzenkandidaten, für jeden Listenplatz gesondert. Mehrere Einzelwahlen können in einem Urnengang verbunden werden (verbundene Einzelwahl), soweit für den Listenplatz nur ein Bewerber oder eine Bewerberin kandidiert.

§7 Wahl gleichartiger Parteiämter / Listenwahl

1. In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten und Kandidatinnen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist.
2. Bei Listenwahlen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit.

§8 Nichtigkeit von Wahlen

1. Der Vorstand muss Neuwahlen anordnen, wenn:
 - a) der oder die Gewählte einer anderen politischen Partei angehört oder für sie kandidiert,
 - b) nicht geheim gewählt wurde, obwohl geheime Wahl satzungsmäßig vorgeschrieben ist.

2. Die Feststellung der Nichtigkeit von Wahlen kann von jedem Mitglied des „Jungen Duisburgs“ begehrt werden.

§9 Verfahren bei Anfechtung und Nichtigkeit

1. Wahlanfechtungen und Anträge auf Nichtigkeitsfeststellungen müssen schriftlich innerhalb von sieben Tagen nach dem betreffenden Ereignis an den Kreisvorstand gestellt werden. Sie haben die Gründe im Einzelnen zu nennen und die Beweise aufzuführen.
2. Der Kreisvorstand muss innerhalb von vier Wochen entscheiden, ob eine Neuwahl angesetzt werden muss.